

## Abrechnung von Speziallaborleistungen – neue Ermittlungswelle gegen Einsendeärzte

### Münchener Schwerpunktstaatsanwaltschaft ermittelt gegen Ärzte aller Fachrichtungen

*Aus gegebenen Anlass weisen wir auf eine neue groß angelegte „Ermittlungswelle“ der Münchener Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Abrechnung von Speziallaborleistungen (nach den Abschnitten M III und M IV der GOÄ) hin.*

Seit Herbst letzten Jahres hat in München eine der drei bayerischen Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Medizinstrafrecht ihre Arbeit aufgenommen. Die Staatsanwaltschaft München I hat nun gegen eine Vielzahl von Ärzten aller Fachrichtungen Ermittlungsverfahren wegen Verdacht des Abrechnungsbetruges im Gesundheitswesen eingeleitet. Eine große Anzahl von Ärzten hat bereits eine Benachrichtigung der Polizei erhalten, dass gegen sie strafrechtlich ermittelt wird.

Die Einleitung der Verfahren basiert auf der sog. „Laborarztentscheidung“ (Beschluss des BGH vom 25.01.2012, Az.: 1 StR 45/11). Betroffen sind Ärzte aller Fachrichtungen, die Laborleistungen über ein Speziallabor erbringen ließen und selbst über die GOÄ abgerechnet haben.

Die betroffenen Ärzte gaben die benötigten Laboruntersuchen nach dem Abschnitt M III oder M IV der GOÄ bei einem Speziallabor in Auftrag; die Kosten für die Untersuchung wurden den Patienten dann aber nicht durch das beauftragte Labor, sondern

durch den einsendenden Arzt in Rechnung gestellt.

Nach der Entscheidung des BGH steht dem „Einsendearzt“ jedoch kein Honoraranpruch für diese Leistung zu, da es sich nicht um eine „eigene Leistung“ im Sinne des § 4 Abs. 2 GOÄ handelt. Einen Honoraranpruch hätte danach nur der Laborarzt, der die Untersuchung durchgeführt hat. Der „Einsendearzt“ begeht nach Ansicht des BGH mit der eigenen Abrechnung einen Betrug. Diese rechtliche Lage ist jedoch heftig umstritten, schließlich hat der Patient eine fachlich einwandfreie Leistung erhalten, die „ihr Geld wert“ ist. Der BGH überträgt in seiner Entscheidung die aus dem Vertragsarztrecht bekannte und vielfach kritisierte „streng formale Betrachtungsweise“ des Schadensbegriffs auf den Bereich der privatärztlichen Abrechnung. Diese Vorgehensweise erachten wir in Übereinstimmung mit Stimmen aus Rechtswissenschaft, Anwaltschaft und Justiz für nicht haltbar.

Einen Informationsanspruch, ob gegen Sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, gibt es nicht. Ein sicherer Hinweis, dass Sie im Focus strafrechtlicher Ermittlungen stehen ist jedoch, wenn Sie ein Schreiben der Polizei mit diesem oder ähnlichen Betreff: „Strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Abrechnungsbetrug im Gesundheits-

wesen, Abrechnung von nicht selbst erbrachten M III und M IV Laborleistungen“ erhalten. Unsere dringende Empfehlung lautet daher, sich so schnell wie möglich anwaltlichen Beistand zu suchen. Dabei sollten Sie Wert darauf legen, dass der Sie beratende Anwalt über besondere Kenntnisse sowohl auf dem Gebiet des Strafrechts als auch des Medizinrechts verfügt.

Gerade für Sie als Mediziner ist eine frühzeitige und spezialisierte anwaltliche Beratung in Zusammenhang mit Strafverfahren essentiell, da der Ausgang des strafrechtlichen Verfahrens auch berufsrechtliche Konsequenzen und Auswirkungen auf den Bestand der Approbation haben kann.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitere Fragen oder Informationen gerne zur Verfügung.

*Johannes Dauderer, München  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Strafrecht  
dauderer@rpmed.de*

*Eva Molter, München  
Rechtsanwältin  
molter@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.